LG Nürnberg-Fürth, Urteil v. 12.05.2026 – 15 NBs 253 Js 12910/25

Titel:

Sexuelle Belästigung und Nötigung durch Taxifahrer - Beweiswürdigung und Strafzumessung

Normenketten:

StGB § 46, § 56 Abs. 1, § 184i Abs. 1, § 240 Abs. 1
StPO § 251

Leitsätze:

1. Die Glaubhaftigkeit der Angaben des Opfers als alleiniger unmittelbarer Tatzeugin (Aussage gegen Aussage) und deren Bestätigung durch mittelbare Zeugen (hier unter anderem Vernehmung von Polizeibeamten und Verlesung der richterlichen Vernehmung der Mutter des Opfers in erstinstanzlicher Hauptverhandlung gem. § 251 StPO) können zur Überführung des Täters ausreichen, insbesondere wenn dazu noch weitere die Angaben des Opfers stützende Indizien hinzukommen (vgl. hierzu den die Revision des Angeklagten verwerfenden Beschluss des BayObLG BeckRS 2026, 28542). (Rn. 13 – 27) (redaktioneller Leitsatz)
2. Bei sexueller Belästigung mit Nötigung im Rahmen eines Taxitransports (hier intensives Berühren der Oberschenkel einer jungen Frau und aufgezwungener Kuss auf den Mund durch den Taxifahrer) kann angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit des Opfers und der Tatfolgen (hier noch länger anhaltende Traumatisierung des Opfers) eine Freiheitsstrafe (hier von sechs Monaten) auch bei erstmaliger Verurteilung geboten sein. (Rn. 28 – 32) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Sexuelle Belästigung, Nötigung, Strafzumessung, Berufungsverfahren, Bewährungsstrafe, Opferschutz, sexuelle Belästigung, Beweiswürdigung, Verlesung einer Zeugenaussage, richterliche Vernehmung in erster Instanz, Freiheitsstrafe, Aussetzung zur Bewährung

Vorinstanz:

AG Nürnberg, Urteil vom 21.08.2025 – 253 Js 12910/25

Rechtsmittelinstanz:

BayObLG, Beschluss vom 10.09.2026 – 203 StRR 551/26

Tenor

I. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des Amtsgerichts Nürnberg vom 21.08.2025 im Rechtsfolgenausspruch dahingehend abgeändert, dass der Angeklagte wegen sexueller Belästigung mit Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt wird, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

II. Die Berufung des Angeklagten gegen das vorgenannte Urteil des Amtsgerichts Nürnberg wird als unbegründet zurückgewiesen.

III. Der Angeklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens sowie seine eigenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Entscheidungsgründe

I.

1
Das Amtsgericht Nürnberg hat den Angeklagten am 21.08.2025 wegen sexueller Belästigung mit Nötigung zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen à 15,- EUR verurteilt.

2
Vorausgegangen war dem Urteil ein Strafbefehl des Amtsgerichts Nürnberg vom 27.05.2025 wegen desselben Sachverhalts, gegen den der Angeklagte form- und fristgerecht Einspruch eingelegt hatte.

3
Gegen das in der daraufhin anberaumten Hauptverhandlung ergangene Urteil des Amtsgerichts hat der Angeklagte mit Schreiben seines Verteidigers vom 28.08.2025, eingegangen bei dem Amtsgericht Nürnberg an demselben Tage, Berufung eingelegt.

4
Mit Schreiben vom 21.08.2025, eingegangen bei dem Amtsgericht Nürnberg am 25.08.2025, hat auch die Staatsanwaltschaft gegen das vorgenannte Urteil Berufung eingelegt, die sie auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt hat.

5
Beide Berufungen sind gemäß § 312 StPO statthaft und auch im Übrigen zulässig; insbesondere wurden sie jeweils form- und fristgerecht gemäß § 314 Abs. 1 StPO eingelegt. Die von der Staatsanwaltschaft vorgenommene Beschränkung ihrer Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch ist gemäß § 318 S. 1 StPO statthaft und ersichtlich wirksam erfolgt.

II.

6
Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten:

…

III.

7
Die verfahrensgegenständliche Straftat des Angeklagten:

8
Am frühen Morgen des 01.01.2025 ließ sich die seinerzeit 19-jährige … von dem Angeklagten in dem von ihm geführten Taxi der Marke ... von der …, in die N. Innenstadt fahren. Nachdem er sich während der Fahrt bereits anzüglich geäußert hatte, legte der Angeklagte etwa gegen 03:45 Uhr auf Höhe der …, Kreuzung Wöhrder Kreuzgasse in … seine Hand auf den linken Oberschenkel der jungen Frau und forderte sie mehrfach auf, ihn zu küssen. Nachdem … dies abgelehnt hatte, griff der Angeklagte schließlich an deren Nacken und zog ihren Kopf in Richtung seines Kopfes, wobei er … nochmals aufforderte, ihn zu küssen. Aus Angst vor dem Angeklagten ließ sich … daraufhin von dem Angeklagten auf den Mund küssen.

9
Die Geschädigte wurde hierdurch, was der Angeklagte vorhergesehen und jedenfalls billigend in Kauf genommen hatte, in ihrem seelischen Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt.

10
Strafantrag, soweit erforderlich, wurde form- und fristgerecht gestellt. Die Staatsanwaltschaft hält darüber hinaus wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten.

IV.

11
Die Feststellungen zu den wirtschaftlichen und persönlichen des Angeklagten beruhen auf dessen Angaben, die die Kammer für glaubhaft erachtet, sowie dem in der Berufungshauptverhandlung verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregister, dessen Eintrag der Angeklagte als zutreffend erkannt hat.

12
Hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Tat ist der Angeklagte nicht geständig. Er lässt sich dahingehend ein, dass ihm „nicht erinnerlich“ wäre, dass er sie, also …, an dem Tag gefahren hätte. Kennen würde er sie erst, nachdem sie ihn am 19.01.2025 am Hauptbahnhof Nürnberg angesprochen hätte.

13
Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist der Angeklagte der Tat als überführt anzusehen.

14

Die Zeugin … hat angegeben, dass sie an dem fraglichen Tag etwa gegen 3:00 Uhr den Club verlassen hätte. Sie hätte sich sodann mit einem Taxi zu der Wohnung ihrer Mutter, die sich seinerzeit in Berlin befunden hätte, in der Nürnberger Innenstadt fahren lassen wollen, um dort zu übernachten. Die genaue Anschrift ihrer Mutter hätte sie nicht als Fahrtziel angegeben, sondern eine nahegelegene Bäckerei. Eigentlich würde sie in einem Taxi immer hinten einsteigen. Der Angeklagte, der zunächst höflich gewirkt hätte, hätte sie aber aufgefordert, vorne einzusteigen, was sie dann auch gemacht hätte. Während der Fahrt hätte der Angeklagte sie gefragt, ob sie einen Freund hätte, weshalb sie sich schon unwohl gefühlt und darauf erwidert hätte, dass ihre Mama auf sie warten würde. Sodann hätte er gesagt, dass sie ohnehin „mit jedem ficken“ könne. Das Taxameter hätte der Angeklagte während der Fahrt ausgemacht. Auch hätte er seine rechte Hand wenige Sekunden lang auf ihren linken Oberschenkel gelegt und wäre hier „hochunter runtergefahren“. Beim Aussteigen hätte der Angeklagte sie aufgefordert, ihm einen Kuss zu geben. Nachdem sie dies mehrfach verweigert hätte, hätte der Angeklagte sie am Nacken festgehalten und zu sich hingezogen und ihr einen Kuss auf den Mund gegeben, was sie allein aus Angst hingenommen hätte. Den Fahrtpreis hätte der Angeklagte mit 20,- EUR angegeben gehabt. Nachdem sie aber nur noch 18,- EUR gehabt hätte und ihr beim Bezahlen auch noch eine 2-Euro-Münze zwischen den Spalt neben dem Sitz gefallen wäre, hätte sich der Angeklagte mit den 18,- EUR einverstanden erklärt. Nachdem ihr nach ihrer Anzeigeerstattung von der Polizei aufgetragen worden war, die Polizei für den Fall zu informieren, dass sie den Angeklagten wiedererkennen sollte, hätte sie den Angeklagten am 19.01.2025 wiedererkannt, als er mit dem Taxi … vor dem Hauptbahnhof Nürnberg auf Fahrgäste gewartet hätte. Auf ihre Frage, ob er sie denn wiedererkennen würde, hätte er behauptet, damals Urlaub gehabt zu haben. Sie hätte extra noch ein Foto von dem Taxi gemacht. Sie sei sich zu 100 Prozent sicher, dass es sich bei dem Angeklagten um den Taxifahrer gehandelt hätte. Nicht zuletzt hätte sie ihn an der Stimme wiedererkannt.

15
Die Polizeibeamtin …, die polizeiliche Sachbearbeiterin, hat in ihrer Einvernahme als Zeugin angegeben, dass die Erstaufnahme durch die PI erfolgt wäre. Die Geschädigte hätte sich ihren Angaben zufolge von der … mit einem Taxi in die Wöhrder Kreuzgasse fahren lassen. Der Taxifahrer hätte der … Fragen u.a. nach ihrem Alter gestellt, was ihr sehr unangenehm gewesen wäre. Er hätte das Taxameter ausgeschaltet und einen Fahrpreis von 20,- EUR verlangt, wobei … nur noch 18,- EUR bei sich gehabt hätte, wobei ihr noch eine 2-EUR-Münze heruntergefallen wäre. Der Taxi-Fahrer hätte sie aufgefordert, ihn zu küssen, was sie aber nicht gewollt hätte. Schließlich hätte der Taxi-Fahrer sie aber geküsst. … wäre sodann aus dem Taxi geflüchtet und wäre hysterisch gewesen. Am 19.01.2025 hätte … den Angeklagten am Nürnberger Hauptbahnhof eindeutig wiedererkannt. Sie wäre sich dabei zu 100 Prozent sicher gewesen. Insbesondere hätte sie den Angeklagten an der Stimme des Angeklagten wiedererkannt. Das Taxi hätte sie samt dem Kennzeichen fotografiert.

16
Sie, ... , hätte daraufhin den Halter des Taxis kontaktiert, der ihr bestätigt hätte, dass der Angeklagte sowohl an Silvester 2024 als auch am 19.01.2025 im Einsatz gewesen wäre. Sie hätte auch noch die Mutter der Geschädigten vernommen, die die Traumatisierung ihrer Tochter beschrieben hätte. Die Untersuchung der Strumpfhose der … auf DNA-Spuren des Angeklagten wäre ergebnislos gewesen.

17
Die weitere Zeugin, die Polizeibeamtin ..., hat angegeben, dass sie seinerzeit mit ihrem Kollegen aufgrund eines Anrufs der Mutter der Geschädigten zu der … gefahren wäre. … wäre „sehr aufgelöst“ gewesen. Sie hätte geweint und am ganzen Körper gezittert, weshalb das Gespräch sodann in die Wohnung der Mutter verlegt worden wäre. … wäre „ganz klar“ gewesen. Sie hätte angegeben, dass sie von der Diskothek eigentlich mit dem Zug hätte heimfahren wollen. Von Beamten vor Ort, Kollegen der Zeugin, hätte sie erfahren, dass sich ein junger Mann erboten hatte, die ... nach Hause zu fahren, was diese aber abgelehnt hätte. Ihre Kollegen hätten der ... auch nahegelegt, besser mit einem Taxi nach Hause zu fahren, was diese dann auch gemacht hätte. Bei der Fahrt mit dem Taxi hätte der Taxifahrer den Angaben der ... zufolge sexistische Äußerungen gemacht und sie aufgefordert, ihn zu küssen. Bei dem Taxi solle es sich um einen ... gehandelt haben.

18
Die Angaben der ... wären – so die Zeugin ... – klar gewesen und glaubhaft herübergekommen. Ihr Kollege aus der Schicht hätte noch Ermittlungen über die Taxizentrale vorgenommen, die aber zu nichts geführt hätten.

19
Schlussendlich wurde in der Beweisaufnahme noch die Aussage der Mutter der ..., die seit kurzem in ... in den Vereinigten Staaten lebt, gemäß § 251 StPO verlesen, die sie in erster Instanz gemacht hat.

20
Diese hatte seinerzeit folgendes angegeben:

Mich hat meine Tochter damals um kurz vor 04:00 Uhr weinend und total hysterisch angerufen. Sie hatte mir erzählt, dass sie mit dem Taxi zu meiner Wohnung fahren wollte und sich dann der Vorfall im Taxi ereignet hat. Ich hatte ihr zuvor noch empfohlen, mit dem Taxi zu fahren, da ich dachte, dass es sicherer sei, als mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu fahren.

Sie hatte an dem Abend wohl ein Minikleid an und der Fahrer hat sie angefasst. Sie wollte im Taxi zuerst hinten einsteigen, aber der Fahrer hatte ihr gesagt, dass sie sich vorne reinsetzen soll. Das hat sie kurz gewundert, aber sie hat sich nicht weiter Gedanken darum gemacht. In meiner Straße ist ein Bäcker und dort wollte sie aussteigen. Als das Taxi stand, hat der Fahrer sie dann zwischen den Beinen berührt und wollte, dass sie ihn küsst. Danach ist sie dann aus dem Auto raus und zur Wohnung gerannt.

Ich habe dann aufgelegt, weil ich die Polizei angerufen habe. Sie hat mich unmittelbar nach der Tat angerufen. Während sie zur Wohnung gerannt ist, hat sie mich bereits angerufen. Sie hat auf mich verstört und total hysterisch gewirkt.

Er hat sie nicht aus dem Auto steigen lassen. Ja, sie hat gesagt, dass er sie nicht aus dem Auto steigen lassen hat und die Türen verschlossen waren. Ich meine schon, dass ich mich richtig erinnere und sie das mit der verschlossenen Tür gesagt hat.

Ganz bis zum Intimbereich kam er wohl nicht, aber am Oberschenkel hat er sie angefasst und sie eben aufgefordert ihn zu küssen.

Bereits auf der Fahrt hatte er wohl komische Fragen gestellt, aber sie hat sich nicht viel dabei gedacht. Ob sie einen Freund habe und wie als sie denn sei. Solche Dinge hat er sie gefragt. Ja, dass sie jeden ficken kann, das hat er auch zu ihr gesagt. Sie hat irgendwas mit ficken erzählt, aber ich weiß nicht den genauen Wortlaut.

Er hat sie am Oberschenkel angepackt. Nein, er hat sie nicht mit direkter Gewalt dazu gezwungen, aber sie war dadurch wie gelähmt.

Ob er sie im Nacken gepackt hat, kann ich nicht sagen. Daran kann ich mich nicht erinnern. Über den Fahrpreis haben wir uns nicht unterhalten. Die nächsten Tage war sie schon noch unter Schock gestanden und sie war durcheinander.

Ja, dass sie sich nicht gewehrt hat, darüber hat sie sich geärgert, dass sie halt mitgemacht hat.

Ja, es gab schon mal einen Vorfall vor paar Jahren. Es war auch ein älterer Taxifahrer. Der hatte damals bei ihr geklingelt und wollte ihre Handynummer haben. Ich habe damals aber nur bei der Taxizentrale angerufen und nicht bei der Polizei.

Als sie den Fahrer am 19. Januar wiedererkannt hat, hat sie mich direkt angerufen. Sie hat den Fahrer direkt angesprochen und ihm den Vorfall von vorher vorgeworfen, aber er hat alles verneint. Sie hat dann ein Foto von dem Taxi gemacht und ist in den Bahnhof rein, um die Polizei zu holen.

Mir hat sie gesagt, dass er mit seiner Hand auf ihren Oberschenkel rauf und runter ist.

Ja, der damalige Fall war auch ein älterer Herr. Der hat sich dann aber entschuldigt und es war nie wieder etwas. Ja, der war auch ein südländischer ... Typ. Ob er im Alter des Angeklagten ist, kann ich nicht sagen.

Die Zeugin blieb gemäß § 59 Abs. 1 StPO unvereidigt.

Nachdem sich der Angeklagte in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung einverstanden damit erklärt hatte, eine DNA-Probe abzugeben und dies in der Folgezeit auch ein Mundhöhlenabstrich erfolgt war, ergab eine Analyse durch das Institut für Rechtsmedizin, dass an der Strumpfhose der Geschädigten eine ausgeprägte Erbsubstanzmischung vorhanden wäre, wobei … als Hauptverursacherin erkannt werden konnte. Weitere

eindeutig abgrenzbare Muster hätten sich auf der asservierten Strumpfhose aber nicht gefunden. DNA des Angeklagten konnte mithin nicht festgestellt werden.

V.

21
Nach dem Ergebnis der Berufungshauptverhandlung kann es zunächst keinem Zweifel unterliegen, dass es, wie auch die Verteidigung eingeräumt hat, den Vorfall wie unter Ziff. III. beschrieben tatsächlich gegeben hatte. Die Angaben der Zeugin … sind, was den Tathergang anbetrifft, völlig glaubhaft und werden durch die Angaben der Polizeibeamten ... und der Mutter der Geschädigten, die unmittelbar nach dem Tatgeschehen mit ihr Kontakt hatten, auch bestätigt.

22
Fraglich allein ist, ob der Angeklagte oder ein anderer Taxifahrer der Täter gewesen war.

23
Insoweit stützt die Kammer ihre Überzeugung, dass es der Angeklagte gewesen war, auf die glaubhaften Angaben der Zeugin …. Diese war sich auch in ihrer nunmehrigen Einvernahme zu 100 Prozent sicher, dass der Angeklagte der Täter gewesen wäre. Zwar hatte die Zeugin in ihrer polizeilichen Einvernahme den Taxifahrer wie folgt beschrieben: ...

24
Soweit die Verteidigung insoweit darauf hinweist, dass der Angeklagte ..., ist dies jedenfalls zum Zeitpunkt der Berufungshauptverhandlung zutreffend. Abgesehen davon, dass es im Taxi dunkel war und die Fahrtstrecke verhältnismäßig kurz, stimmt aber die weitere Beschreibung der Zeugin ... mit dem Angeklagten überein.

25
Dass die Auswertung der DNA-Spuren an der Strumpfhose der Geschädigten keine Übereinstimmung mit der DNA des Angeklagten gefunden hat, besagt aus den oben genannten Gründen nichts darüber, ob der Angeklagte der Täter war oder nicht.

26
Maßgeblich stützt die Kammer ihre Überzeugung nicht zuletzt auf den Umstand, dass der Angeklagte am 19.01.2025 nach erfolgter Ansprache durch die … am Nürnberger Hauptbahnhof behauptet hatte, zur fraglichen Zeit in Urlaub gewesen zu sein. Diese Behauptung ist indessen eindeutig widerlegt durch die Angaben der Zeugin …, wonach der damalige Arbeitgeber des Angeklagten bestätigt hatte, dass der Angeklagte zur Tatzeit und im Übrigen auch am 19.01.2025 als Taxifahrer im Einsatz gewesen wäre.

27
Die Kammer hat sonach keinen vernünftigen Zweifel daran, dass der Angeklagte sich der ihm zur Last gelegten Tat schuldig gemacht hat. Der erstinstanzliche Schuldspruch war daher zu bestätigen.

VI.

28
Das Gesetz sieht für die sexuelle Belästigung gemäß § 184i Abs. 1 StGB einen Strafrahmen von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe und für die Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 StGB einen Strafrahmen von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor.

29
Im Rahmen der Strafzumessung ist zu sehen, dass der Angeklagte zwar vorgeahndet ist. Die Vorahndung fällt aber, da geringfügig, nicht ins Gewicht, zumal es sich nur um einen Fahrlässigkeitsvorwurf gehandelt hatte. Weiterhin mag der Zeitablauf gesehen werden, nachdem die Tat mittlerweile annähernd eineinhalb Jahre zurückliegt. Es ist auch zu berücksichtigen, dass der Angeklagte aufgrund des laufenden Verfahrens seine Anstellung als Taxifahrers verloren hat und er derzeit arbeitslos ist.

30
Gegen den Angeklagten spricht indessen zunächst, dass er zwei Straftatbestände verwirklicht hatte. Weiterhin sind die Folgen der Tat auf die Geschädigte strafschärfend zu berücksichtigen. … ist durch die Tat ersichtlich traumatisiert. Trotz des Zeitablaufs ist sie bei ihrer Einvernahme in Tränen ausgebrochen.

Ihre Betroffenheit war ihr deutlich anzumerken. Sie hat auch nachvollziehbar bekundet, nicht mehr alleine in einem Taxi mitzufahren. Zu berücksichtigen ist insbesondere auch, dass die Fahrt mit einem Taxi – nicht zuletzt oder gerade einer jungen Frau – ein sicheres Gefühl vermitteln sollte. Es ist vorliegend ja nachgerade absurd, dass es die Geschädigte abgelehnt hatte, sich von einem jungen Mann nach Hause fahren zu lassen, und sie sich auch auf Anraten der Polizei und ihrer Mutter ein Taxi genommen hatte und zwar ausgerechnet das, dass der Angeklagte geführt hatte. Dass der letztlich aufgezwungene Kuss auf den Mund besonders ekelhaft war, bedarf auch keiner weiteren Ausführungen.

31
Mit einer Geldstrafe konnte es nach Auffassung der Kammer daher nicht mehr sein Bewenden haben. Vielmehr war auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen, die die Kammer mit 6 Monaten bemisst.

32
Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe konnte gemäß § 56 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden. Abgesehen davon, dass es die erste Freiheitsstrafe ist, die gegen den Angeklagten ausgesprochen wurde, ist zu berücksichtigen, dass sich der Taxi-Schein des Angeklagten in amtlicher Verwahrung befindet. Dass der Angeklagte ihn wieder ausgehändigt erhält, erachtet die Kammer als ausgeschlossen.

33
Als Verurteilter hat der Angeklagte auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen. Hinsichtlich seiner als unbegründet zurückgewiesenen Berufung folgt die getroffene Kostenentscheidung aus § 473 Abs. 1 StPO.